

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

DES WALDORFSCHULVEREINS WETTERAU e.V (WSV)

§ 1 Grundsätzliches

Unser Kindergarten- und Schulbetrieb wird durch staatliche Zuwendungen und Elternbeiträge finanziert. Weil die staatlichen Zuwendungen für Kindergärten und Schulen in freier Trägerschaft nur einen Zuschuss darstellen, müssen die restlichen Betriebskosten durch die Erziehungsberechtigten getragen werden. Deshalb ist ein monatlicher Elternbeitrag – auch nach Eintritt der Volljährigkeit der Schüler – notwendig.

Mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes schulden den Elternbeitrag gesamtschuldnerisch. Es wird erwartet, dass jeder Vertragspartner zur Sicherung des Kindergarten- und Schulbetriebs und der Vereinsziele die erforderlichen monatlichen Beiträge in einer seiner finanziellen Lage jeweils angemessenen Höhe aufbringt. Für die Festlegung des monatlichen Beitrages führt der Vertragspartner ein Beitragsgespräch mit dem Beitragsausschuss. Vor Inkrafttreten eines Kindergarten- oder Schulvertrags ist der Vertragspartner verpflichtet, eine verbindliche schriftliche Erklärung über die Höhe des Beitrages abzugeben.

§ 2 Art der Elternbeiträge

Monatlicher Familienmindestbeitrag

Grundsätzlich ist für den Besuch der Kindergärten und der Schule ein Familienmindestbeitrag zur Sicherung des Kindergarten- und Schulbetriebs und der Vereinsziele zu entrichten. Dieser ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt, die Kindergärten oder Schule des WSV besuchen. Der Familienmindestbeitrag umfasst das Entgelt für die jeweiligen Mindestangebote in Kindergarten bzw. Schule. Er ist auch während der Schulferien und bei Unterbrechungen des Schul- oder Kindergartenbesuchs, z.B. durch Krankheit oder während eines Auslandsjahres, weiterzuzahlen.

Elternbeiträge für Zusatzangebote

Für die Inanspruchnahme von Zusatzangeboten wie Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung oder Essen werden vom Vorstand zusätzliche Elternbeiträge vorgesehen.

Klassenkasse

Zur Finanzierung von Klassenfahrten, klassenweise bestelltem Unterrichtsmaterial etc. wird von den Eltern zusätzlich zu den Elternbeiträgen dieser Entgeltordnung in Eigenregie eine Klassenkasse geführt.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Familienmindestbeiträge wird nach Anhörung der Mitglieder in einer öffentlichen Haushaltslesung durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die Höhe der Elternbeiträge für Zusatzangebote wird durch den Vorstand festgelegt.

Änderungen

Änderungen sind den betroffenen Eltern mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt zu geben. Die Eltern können daraufhin innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag schriftlich kündigen, ansonsten werden die Änderungen zum bekannt gegebenen Datum wirksam.

Dokumentation

Die jeweils aktuelle Höhe der Elternbeiträge wird als Anlage zu dieser Elternbeitragsordnung dokumentiert.

§ 4 Beitragsermäßigungen

Auf schriftlichen Antrag beim Beitragsausschuss, der einen Nachweis (z.B. Einkommensnachweis) der finanziellen Überforderung (Bedürftigkeit) erfordert, kann der Beitragsausschuss dem Vorstand die Stundung des Familienmindestbeitrags zur Vereinbarung vorschlagen.

Stundungen können nur gewährt werden, wenn eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme des Familienmindestbeitrages durch andere Stellen nicht möglich ist.

Vereinbarungen über Stundungen gelten längstens für 12 Monate. Danach wird der bis dahin gestundete Betrag insgesamt fällig; die folgenden monatlichen Beiträge werden wie in § 6 geregelt fällig, soweit nicht rechtzeitig ein neues Beitragsgespräch von den Erziehungsberechtigten beantragt und eine weitere Stundung bewilligt wird.

Am Ende eines Kalenderjahres kann der Beitragsausschuss bei fortdauernder Bedürftigkeit die Beitragsschuld ganz oder zum Teil dem Vorstand zum Erlass vorschlagen.

Die Einladung durch den Beitragsausschuss zu einem Beitragsgespräch ist verbindlich.

Beschlossen durch den Aufsichtsrat des Waldorfschulvereins Wetterau e.V. nach Anhörung der Vereinsmitglieder in der öffentlichen Haushaltslesung am 12. Mai 2016.

§ 5 Beitragsreduzierung im letzten Kindergartenjahr

Für jedes Kind, das den Kindergarten im letzten Kindergartenjahr vor dem Erreichen des regulären Einschulungsalters besucht, wird der Elternbeitrag um monatlich 100 € gesenkt.

Anschließend wird wieder der reguläre Beitrag nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben, unabhängig davon, ob das Kind anschließend die Schule besucht oder vom Schulbesuch noch zurückgestellt wird und deshalb weiter den Kindergarten besucht.

Sollte ein Kind vorzeitig in die 1. Klasse eingeschult werden, werden rückwirkend für bis zu zwölf ununterbrochen der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Kindergartenbesuchsmonate jeweils 100 € erstattet. Falls das Kind nicht die Freie Waldorfschule Wetterau besucht, ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

Die Beiträge sind für das gesamte Kindergartenjahr bzw. das gesamte Schuljahr zu zahlen. Das Kindergartenjahr und das Schuljahr beginnen unabhängig von den jeweiligen Sommerferien in jedem Kalenderjahr am 1. August. Mit Vertragsabschluss wird die erste Beitragszahlung somit zum 01. August fällig. Das Schuljahr endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die Beiträge sind auch während der Ferien, bei Krankheit oder Beurlaubung (z.B. für den vorübergehenden Besuch einer fremden Schule) zu zahlen. Wird ein Kind während des laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahres in den Kindergarten oder die Schule aufgenommen, sind die Beitragszahlungen ab dem Monat der Aufnahme fällig.

Die Beiträge werden monatlich per Lastschrift eingezogen, soweit nicht Jahresvorauszahlungen geleistet werden.

§ 7 Gebühren

Aufnahmegebühr Kindergarten und Krippe (Kinder unter 3 Jahren):

Für die Aufnahme in den Kindergarten oder die Krippe wird pro Kind jeweils eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 150 € erhoben. Die Aufnahmegebühr wird bei Vertragsabschluss fällig und eingezogen. Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten fällt keine weitere Aufnahmegebühr an.

Anmeldegebühr Schule:

Für die Anmeldung in der Schule wird pro Kind jeweils eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 50 € erhoben. Durch die Bezahlung der Anmeldegebühr entsteht kein Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in die Schule. Falls es nicht zur Aufnahme kommt, wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

Aufnahmegebühr Schule:

Im Falle einer Aufnahme in die Schule wird pro Kind jeweils eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von €200,- erhoben. Die Aufnahmegebühr wird bei Vertragsabschluss fällig und eingezogen.

Mahngebühren und Verzugszinsen: Bei nicht fristgerechten Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz (EZB) p.a. und Mahngebühren in Höhe von 10,00 € pro Mahnbrief erhoben.

Rücklastgebühren: Rücklastgebühren der Banken werden dem Beitragskonto belastet. Sie sind zusammen mit der unverzüglich nachzulegenden Beitragszahlung zu leisten.

§ 8 Darlehen

Nach Abschluss des Schulvertrages (ab dem 01.08.2014) wird dem Waldorf-Bau- und Förderverein Wetterau e.V. pro Familie ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 1.000,00 für die Dauer des Bestehens des Schulvertrages gewährt. Dies gilt auch für Familien, deren weitere Kinder bereits die Schule besuchen. Die Fälligkeit des Darlehens tritt spätestens zu Beginn des Schuljahres ein. Das Darlehen wird 6 Monate nach regulärer Beendigung des letzten bestehenden Schulvertrages oder bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt. Bei vorzeitiger Beendigung des Schulvertrages wird das Darlehen erst 6 Monate nach Beendigung des Schulvertrages zur Rückzahlung fällig, wobei der Waldorf-Bau- und Förderverein Wetterau e.V. in beiden Fällen berechtigt ist, mit offenen Forderungen zu verrechnen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Sie ersetzt die bislang gültigen Beitragsordnungen für Schule, Schülerstube und Kindergarten und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Elternbeitragsordnung.

Beschlossen durch den Aufsichtsrat des Waldorfschulvereins Wetterau e.V. nach Anhörung der Vereinsmitglieder in der öffentlichen Haushaltslesung am 12. Mai 2016

HÖHE DER ELTERNBEITRÄGE AB DEM 01.08.2016

ANLAGE ZUR ELTERNBEITRAGSORDNUNG

Familienmindestbeiträge für Kindergarten und Schule

Familienmindestbeitrag monatlich mit 1 Kind:	293,00 €
Familienmindestbeitrag monatlich mit 2 Kindern:	423,00 €
Familienmindestbeitrag monatlich mit 3 Kindern:	506,00 €
Familienmindestbeitrag monatlich mit 4 Kindern:	575,00 €
Für jedes weitere Kind kommen monatlich hinzu:	60,00 €

Je nach Buchung erhöht sich der Familienmindestbeitrag je Kind um:

Nachmittagsbetreuung für Schulkinder der Klassen 1 bis 6 in der Schülerstube bis 15.30 Uhr

- bei Dauerbuchung je Familie monatlich	80,00 €
- bei Einzelbuchung je Kind pro Stunde	3,00 €

Ganztagsgruppe im Kindergarten Bad Nauheim bis 15.30 Uhr

- inklusive Essen und 6 Wochen Ferienbetreuung im Jahr monatlich	140,00 €
--	----------

Kinderkrippe/U3 in Bad Nauheim bis 15.30 Uhr

- inklusive Essen, 6 Wochen Ferienbetreuung im Jahr, Kleinkindbetreuung und Windelgeld je Kind monatlich	195,00 €
--	----------

Nachmittags- und Ferienbetreuung im Kindergarten Bingenheim jeweils bis 14.30 Uhr

Nachmittagsbetreuung:

- bei Dauerbuchung je Kind monatlich (zzgl. Essen 3,00 €/Tag)	40,00 €
- bei Einzelbuchung je Kind pro Tag (zzgl. Essen 3,00 €/Tag)	7,00 €

Ferienbetreuung:

- bei Jahresbuchung für 4 Wochen im Jahr je Kind (zzgl. Essen 3,00€/Tag) jährlich	180,00 €
- bei Einzelbuchung je Kind proTag (zzgl. Essen 3,00€/Tag)	15,00 €

Essen

- Mittagsmenü 1 für Schulkinder (in der Regel warme Mahlzeit mit Salat und Dessert)	4,00 €
- Mittagsmenü 2 für Schulkinder (in der Regel Salatteller mit Suppe oder Dessert)	2,50 €

Die Preise für Gäste und die Preise für Getränke, Snacks etc. werden per Aushang bekannt gegeben.

Beschlossen durch den Aufsichtsrat des Waldorfschulvereins Wetterau e.V. nach Anhörung der Vereinsmitglieder in der öffentlichen Haushaltslesung am 12. Mai 2016